

Landes, ein hinlängliches Mittel ist, sich an jedem Ort in der Welt, wo man Brüder des Ordens antrifft, zu verstehen und zu erkennen zu geben.

VII. Ein anderer noch weiter gehender Vortheil ist dieser, daß, da sich die Einigkeit und Brüderschaft gewisser Massen nur auf die Brüder des Ordens erstrecket, selbige zugleich ihre Berrichtung seyn lassen, so viel in ihrem Vermögen stehet, allen andern Menschen Hülffe und Beystand zu leisten; und zwar ohne auf die Religion oder das Vaterland zu sehen, sondern bloß nach Beschaffenheit der Bedürfniß, worin sich Unglückselige befinden.

VIII. Endlich sind ihre verbindlichste Articul diese:

1) Die Ausübung der Pflichten gegen Gott, nachdem solche einem jeden die Christliche Religion überhaupt, und insonderheit die Religion derjenigen Christlichen Gemeine, worin er erzogen worden, vorschreibet.

2) Eine unverbrüchliche Treue gegen den Landes-Herrn, es sey, daß man ein geborner oder erworbenener Unterthan sey, oder, daß man in seinem Lande wohne, der öffentlichen Sicherheit genieße und unter dem Schatten seines Schutzes lebe.

3) Die Liebe und Versorgung seiner eigenen Familie, und

4) Ein wohlthätiges Mitleiden, so jederzeit geneigt, sich zum Besten des Nächsten zu äußern, unter welchem Namen nach den Regeln des Christlichen Gesetzes alle Menschen, nicht einmahl die Feinde davon ausgenommen, begriffen sind.

\* E 4

Schluss.